

2452 056

BUNDESGERICHTSHOF

IV 23 365/66

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

des Harry E. [REDACTED],
[REDACTED] Ave., E [REDACTED], [REDACTED]/USA,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED]

gegen

das Land E h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch den Leiter des Landesamts für
Wiedergutmachung und verwaltete Vermögens in
Mains, Aliceplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Johannsen, Haas, Wilden, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

in der Sitzung vom 26. April 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 26. November 1965 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren des Beschwerderechtszuges ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Der Kläger hat Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen begehrt. Hiermit hat er bei den Entschädigungsorganen keinen Erfolg gehabt. Seine gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil gerichtete sofortige Beschwerde ist mangels der Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 BGG unbegründet.

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, die Tätigkeit des Klägers in der von seinem Onkel Hermann S. in Hindenburg (Oberschlesien) betriebenen Färberei und chemischen Reinigungsanstalt sei nicht als Ausweichberuf, sondern als

- 3 -

Lehrverhältnis zu werten. Für den durch Unterbrechung dieses Lehrverhältnisses entstandenen Schaden sei der Kläger mit Bescheid vom 3. Dezember 1959 entschädigt worden. Wegen der gleichen Tätigkeit könne ihm nicht eine weitere Entschädigung wegen Schadens in der Nutzung seiner Arbeitskraft gewährt werden.

Die sofortige Beschwerde hält die Zulassung der Revision für geboten, weil der Begriff der nicht nur geringfügigen Benachteiligung im beruflichen Fortkommen im Sinne des § 64 Abs. 1 BGG weiterer Klärung durch den Bundesgerichtshof bedürfe. Hiermit kann die sofortige Beschwerde die Zulassung der Revision nicht erreichen. Denn nicht das Berufungsgericht, sondern das Landgericht hat seine klageabweisende Entscheidung - hilfsweise - darauf gestützt, wenn man die Tätigkeit des Klägers als Berufsausübung ansehen wolle, sei der Kläger in seinem beruflichen Fortkommen nur geringfügig benachteiligt worden (Sl. 46 GA). Die sofortige Beschwerde übersieht, daß das Berufungsgericht diese Argumentation des Landgerichts nur im Tatbestand seines Urteils wiedergegeben (Sl. 61 GA), seine eigenen Entscheidungsgründe hierauf aber nicht gestützt hat.

Im übrigen wendet sich die sofortige Beschwerde mit Rügen hinsichtlich der Erfüllung der Anteaermittlungspflicht gegen die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts. Hiermit kann sie die Zulassung der Revision ebenfalls nicht erreichen. Wie vom Senat ausgesprochen worden ist (Beschluss vom 11. Juli 1958 - IV 23 146/58 -, LM Nr. 13 zu § 219 BGG 1956), ist die Frage, welche Ermittlungen die Entschädigungsorgane anstellen und welche Beweise sie erheben müssen, um ihrer Pflicht aus § 176 Abs. 1 BGG zu genügen, nach den be-



sonderen Umständen jedes einzelnen Falles zu entscheiden.
Es handelt sich hierbei nicht um allgemein gültige Rechts-
fragen von grundsätzlicher Bedeutung, deren Entscheidung
die Zulassung der Revision rechtfertigen könnte.

Daher ist die sofortige Beschwerde des Klägers mit
der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BRG, 97 Abs. 1
SPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Johannsen

Dr. Loewenheis